

Gemeinde 71287 Weissach  
Landkreis Böblingen

## Richtlinien über die Förderung der Vereine in Weissach

Fassung vom 10.12.2007



## **Richtlinien über die Förderung der Vereine in Weissach**

I. Allgemeines.....	3
II. Förderungsarten .....	3
III. Jahresbeiträge .....	3
IV. Zuschüsse zur Pflege von Sportanlagen.....	4
V. Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen .....	4
VI. Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen .....	5
VII. Gewährung von Ehren- und Jubiläumsgaben .....	5
VIII. Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten und Jugenderholungsmaßnahmen .....	5

# Richtlinien über die Förderung der Vereine in Weissach

## I. Allgemeines

1. Zur Förderung der ortsansässigen Vereine, besonders zur Förderung der Jugendarbeit, werden ab 1. Januar 2008 Beiträge und Zuschüsse nach den folgenden Richtlinien gewährt.
2. Nicht unter die Förderungsrichtlinien fallen:
  - a) Politische Parteien
  - b) Religionsgemeinschaften
  - c) wirtschaftliche Vereine
  - d) Vereine, die nicht dem allgemeinen kulturellen oder sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen
  - e) Vereine, deren auswärtige Mitglieder die Zahl von 60 % übersteigt.
3. Beiträge und Zuschüsse werden nur unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
4. Beiträge und Zuschüsse werden nur gewährt, wenn dem Verein mindestens 20 Mitglieder angehören und angemessene Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

## II. Förderungsarten

Die Gemeinde Weissach gewährt folgende Förderungen:

- a) Jahresbeiträge III.
- b) Zuschüsse zur Pflege von Sportanlagen IV.
- c) Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen V.
- d) Unentgeltliche Benützung von gemeindlichen Einrichtungen VI.
- e) Gewährung von Ehren- und Jubiläumsgaben VII.
- f) Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten und Jugenderholungsmaßnahmen VIII.

## III. Jahresbeiträge

Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung dient die alljährliche Meldung des Vereins an den Württ. Landessportbund, den Schwäbischen Sängerbund oder eine ähnliche Dachorganisation nach dem Stand vom 01. Januar. Aus der Meldung muss die Zahl der erwachsenen und jugendlichen Mitglieder hervorgehen. Ist dies nicht der Fall oder soweit Vereine keiner Dachorganisation angehören, ist eine Anschriftenliste der Mitglieder und der jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahren nach dem Stand vom 01. Januar vorzulegen.

Bei allen Meldungen ist auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge anzugeben.

Die Unterlagen für die Beitragsgewährung sind dem Bürgermeisteramt (Finanzabteilung) unaufgefordert jährlich bis zum 01. März zur Verfügung zu stellen.

Nachfolgende Vereine erhalten auf Antrag einen Sockelförderungsbeitrag, aber keinen Jugendförderungsbeitrag:

Bezeichnung/Name des Vereins	Höhe des Jahresbeitrages EUR
CVJM Weissach	5.100,00
CVJM Flacht	7.300,00

Nachfolgende Vereine erhalten auf Antrag einen Sockel- und Jugendförderungsbeitrag:

Bezeichnung/Name des Vereins	Höhe des Jahresbeitrages EUR
TSV Weissach	800,00
TSV Flacht	800,00
Tennisclub Weissach-Flacht	800,00
Gemischter Chor Weissach	800,00
Gesangsverein Concordia Flacht	800,00
Handharmonikagemeinschaft Weissach	800,00
Handharmonikafreunde Flacht	800,00
DRK Ortsverein Weissach	800,00
DRK Ortsverein Flacht	800,00
VdK Ortsverband Flacht	800,00
Obst- und Gartenbauverein Weissach	650,00
Obst- und Gartenbauverein Flacht	650,00
Kleintierzüchterverein Weissach	650,00
Landfrauenverein Weissach-Flacht	400,00
Kegelsportverein Weissach	400,00
Ski- und Freizeitclub Flacht	200,00
Christlicher Mädchenbund Monokel	200,00
VdK Ortsgruppe Weissach	200,00
VdH Ortsgruppe Weissach	200,00
Wanderfreunde Siebenmeilenstiefel Flacht	200,00
Verein zur Förderung der Jugendarbeit	200,00
Partnerschaftsverein Weissach	200,00
Oldtimerclub Weissach e.V.	200,00
Artifex	200,00
Freundeskreis Rosa-Körner- und Otto-Mörrike-Stift	200,00
Die Strudelbach-Asse e.V.	200,00
Flachter Strudelbachhexen	200,00

Der Jugendförderungsbeitrag beträgt für jedes jugendliche Mitglied 25,00 EUR

#### **IV. Zuschüsse zur Pflege von Sportanlagen**

Die Benutzung, Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen ist in gesonderten Vereinbarungen mit den Sportvereinen geregelt.

#### **V. Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen**

1. Die Zuschüsse werden im Einzelfall festgesetzt und betragen in der Regel 25 v.H. der Kosten (ohne Eigenleistungen), bei Baumaßnahmen jedoch höchstens 25.000 EUR, bei Beschaffungen höchstens 5.000 EUR je Verein.
2. Baumaßnahmen unter 15.000 EUR und Beschaffungen unter 5.000 EUR werden nicht bezuschusst.
3. Eine Bezuschussung kann in der Regel je Verein nur einmal innerhalb von 3 Jahre erfolgen.
4. Ausnahmen sind vom Gemeinderat zu beschließen.
5. Zuschüsse müssen von den Vereinen bis 01. Oktober eines Jahres für den nächsten Haushaltsplan unter Vorlage der Pläne, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan be-

antragt werden. Zur Auszahlung der Zuschüsse ist der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung vorzulegen.

## **VI. Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen**

1. Die Gemeinde Weissach stellt ihre verfügbaren Sportanlagen und Einrichtungen (Freianlagen, Turn- und Sporthallen, Übungsräume) den Vereinen für den Übungs- und laufenden Sportbetrieb grundsätzlich kostenlos zu Verfügung.
2. Soweit nicht im Einzelfall Bestimmungen der Hallen-Benutzungsordnung entgegen stehen überlässt die Gemeinde den örtlichen Vereinen die zur Verfügung stehenden Festhallen (Strudelbachhalle und Festhalle Flacht) kostenlos zur Verfügung, sofern es sich um örtliche kulturelle Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit handelt (z. B. Jahreshauptversammlung, Weihnachtsfeier), und zwar
  - a) bezüglich den „Grundgebühren“ den Vereinen, die nach den Ziffer III dieser Richtlinien 800,- € oder mehr Sockelbeitrag erhalten = 2 mal im Jahr; den Vereinen, die weniger als 800,- € erhalten = 1 mal im Jahr.
  - b) Die übrigen Gebühren sind für die Strudelbachhalle nach den in der Anlage 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Strudelbachhalle Weissach aufgeführten Sätzen zu bezahlen. Für die Festhalle Flacht ist als Ausgleich für die Strom-, Reinigungs- und Heizkosten ist eine Nebenkostenpauschale von 25,00 EUR zu entrichten.
  - c) Die dabei jeweils errechneten Beträge sind als Vereinsförderungsbeiträge zu verbuchen.

## **VII. Gewährung von Ehren- und Jubiläumsgaben**

1. Der Ausrichter bedeutender Veranstaltungen kann von der Gemeinde eine Ehrengabe (Sachpreis) erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen, vor allem im Ausland, kann ein Erinnerungsgeschenk der Gemeinde für den Gastgeber bewilligt werden.
2. Die Vereine, jedoch nicht einzelne Abteilungen, erhalten Jubiläumsgaben von 10,- EUR pro Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. -jährlichen Bestehens.

## **VIII. Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten und Jugenderholungsmaßnahmen**

Die Gemeinde unterstützt Schullandheimaufenthalte und Jugenderholungsmaßnahmen (Jugendfreizeiten) der unter die Förderrichtlinien fallenden Vereine und Organisationen und gewährt hierfür Zuschüsse.

Pro Teilnehmer und Tag wird ein Zuschuss in Höhe von 4,00 EUR gewährt. Bei Maßnahmen auf dem Markungsgebiet wird ebenfalls ein Zuschuss gewährt. Bei Auslandsfreizeiten und -besuchen kann auf Einzelantrag der doppelte Zuschuss gewährt werden.

### Voraussetzungen:

- a) Es muss sich um einen örtlichen Verein bzw. um eine örtliche Schule handeln.

- b) Die Teilnehmer müssen bei Beginn der Maßnahmen mindestens 6 Jahre und höchstens 17 Jahre alt sein. Die Betreuer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Für je 6 Teilnehmer wird höchstens 1 Betreuer bezuschusst.
- c) Die Maßnahme soll mindestens 3 Tage und höchstens 14 Tage dauern.
- d) Eine geeignete Gruppe muss mindestens 6 Teilnehmer ohne verantwortlichen Leiter umfassen. Geeignete und erfahrene Leiter müssen vorhanden sein.